

Positionen des Ergebnisplanes

Ordentliche Erträge

- **Steuern und ähnliche Abgaben**

Zu den kommunalen Steuern zählen die Realsteuern des § 3 Abs. 2 Abgabenordnung (Gewerbsteuer, Grundsteuer A und B). Darüber hinaus werden die Gemeindeanteile an Gemeinschaftssteuern (Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer) und sonstige Steuern (z. B. Vergnügungssteuer, Hundesteuer) hier ausgewiesen.

- **Zuwendungen und allgemeine Umlagen**

Unter die Zuwendungen fallen Zuweisungen und Zuschüsse. Zuweisungen sind Übertragungen innerhalb des öffentlichen Bereiches (z. B. Schlüsselzuweisungen des Landes im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes - GFG -). Zuschüsse erhält die Gemeinde dagegen von privaten Personen, Personenvereinigungen und Kapitalgesellschaften (z. B. Geldspenden). Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Investitionszuwendungen fallen ebenfalls unter diese Position. Aus der Sicht der Kreise oder Landschaftsverbände spielen insbesondere die Kreis- bzw. Landschaftsverbandsumlage eine bedeutende Rolle.

- **Sonstige Transfererträge**

Ausgehend von den im Kontenplan ausgewiesenen Kontenarten handelt es sich bei den sonstigen Transfererträgen überwiegend um den Ersatz von gewährten sozialen Leistungen in und außerhalb von Einrichtungen (Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, übergeleitete Ansprüche gegen Unterhaltsverpflichtete, Kostenerstattung von Trägern sozialer Leistungen, sonstige Ersatzleistungen).

- **Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte**

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte erfassen z. B. Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte, zweckgebundene Erträge sowie die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge.

- **Privatrechtliche Leistungsentgelte**

Als privatrechtliche Leistungsentgelte werden z. B. Erträge aus dem Verkauf von Grundstücken im Umlaufvermögen, Mieten, Pachten, Verkaufserlöse aber auch der Eintrittspreis in kommunalen Einrichtungen (Bäder, Theater) oder das zu leistende Entgelt für die Teilnahme an Kursen oder Veranstaltungen der Gemeinde ausgewiesen.

- **Kostenerstattungen und Kostenumlagen**

Erstattungen erhält die Kommune für Aufwendungen, die sie für eine andere Stelle erbracht hat. Der Erstattung liegt stets ein auftragsähnliches Verhältnis zugrunde. Unerheblich ist, auf welcher Rechtsgrundlage die Erstattungspflicht beruht, ob die Erstattung die Kosten des Empfängers voll oder nur teilweise deckt oder ob sie pauschaliert ist.

C 2

- **Sonstige ordentliche Erträge**

Als Auffangposition sind hier alle anderen Erträge, die nicht speziell unter den bisherigen Ertragspositionen erfasst werden (z. B. Bußgelder, Säumniszuschläge, Verzinsung der Gewerbesteuer, Konzessionsabgaben, Erträge aus der Auflösung von sonstigen Sonderposten, aus der Auflösung von Rückstellungen) auszuweisen.

- **Aktivierete Eigenleistungen**

Erstellt die Kommune selbst aktivierungsfähige Vermögensgegenstände (Anlagegüter, die nicht für einen Verkauf, sondern zur Verwendung im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Kommune bestimmt sind), so stellt deren Wert einen Ertrag dar, der hier auszuweisen ist. Diese Position ist die Gegenposition zu den Aufwendungen der Gemeinde zur Erstellung von Anlagevermögen, sofern diese Aufwendungen Herstellungskosten darstellen, z. B. Personalaufwand für Planungsleistungen (u. a. Straßenentwässerung, Straßenbau), Materialaufwand und Personalaufwand für selbst erstellte Gebäude, Spielgeräte usw.

- **Bestandsveränderungen**

Bestandsveränderungen ergeben sich aus Inventurdifferenzen bei den fertigen und unfertigen Erzeugnissen im Vergleich zum Vorjahr. Grundlage der Ermittlung der Bestandsveränderungen ist die Inventur zum Bilanzstichtag. Diese Position hat für die Stadt Ibbenbüren keine Relevanz.

Ordentliche Aufwendungen

- **Personalaufwendungen**

Hierzu gehören alle anfallenden Aufwendungen für die Vergütung von Beamten und Beschäftigten sowie von weiteren Kräften, die aufgrund von Arbeitsverträgen eingestellt wurden und Aufwendungen für Honorarkräfte. Aufwandswirksam sind die Bruttobeträge einschließlich der Lohnnebenkosten, z. B. Sozialversicherungsbeiträge. Die Zuführung zu Pensionsrückstellungen für Beamte zählt ebenfalls zu dieser Position.

- **Versorgungsaufwendungen**

Während unter die Personalaufwendungen die Bezüge und die Arbeitgeberanteile für die Sozialversicherung der aktuell Beschäftigten nachzuweisen sind, fallen unter die Versorgungsaufwendungen alle Versorgungsbezüge und -leistungen (z. B. Beiträge zur Versorgungskasse und weitere Aufwendungen wie Beiträge zur Sozialversicherung, Beihilfen) der aus dem Dienst ausgeschiedenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. deren Angehörige (Versorgungsempfänger), soweit die Aufwendungen nicht bereits durch Rückstellungen berücksichtigt wurden.

- **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**

Hier werden alle im Rahmen der Aufgabenerfüllung entstehenden Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen erfasst. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen umfassen z. B. Aufwendungen für die Unterhaltung und Bewirtschaftung des Anlagevermögens, Kostenerstattungen an Dritte.

- **Bilanzielle Abschreibungen**

Der Ressourcenverbrauch, der durch die Abnutzung des Anlagevermögens entsteht, wird über die Abschreibungen erfasst. Sie sind während der Nutzungsdauer des angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstandes jährlich zu ermitteln und hier auszuweisen. Ebenso werden unter dieser Position die Kosten der Ersatzbeschaffung von in Festwerten bewerteten Vermögensgegenständen (Standardklassenräume, Standardbüroarbeitsplätze, arbeitsplatzgebundene EDV, Bücher/Medien Stadtbücherei) als Abschreibungsersatzaufwand nachgewiesen.

- **Transferaufwendungen**

Als Transferaufwendungen werden Übertragungen der Kommune an den öffentlichen oder privaten Bereich erfasst. Bei typischen Transfers an natürliche Personen (Sozialtransfers) erfolgen diese ohne den Anspruch auf eine Gegenleistung. Bei Zuweisungen und Zuschüssen kann eine Gegenleistung vereinbart sein. Grundlage für Transferaufwendungen können Rechtsnormen, Ratsbeschlüsse oder auch Verwaltungsentscheidungen sein. Insbesondere Zuweisungen und Zuschüsse, Sozialtransfers, Kreis- und Landschaftsverbandsumlagen, Umlagen im Rahmen des Steuerverbunds und Schuldendiensthilfen fallen unter diese Aufwandsposition.

- **Sonstige ordentliche Aufwendungen**

Sonstige ordentliche Aufwendungen umfassen alle Aufwendungen, die nicht den anderen Aufwandspositionen, den Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen oder den außerordentlichen Aufwendungen zuzuordnen sind. Hier sind z. B. sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen (insbesondere sog. Personalnebenkosten, z. B. Aus- und Fortbildungskosten, Fahrtkosten), Aufwendungen für Mieten und Pachten sowie für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten, Geschäftsaufwendungen, Aufwendungen für Beiträge und Sonstiges, Verfügungsmittel sowie Verluste aus dem Abgang bzw. der Wertveränderung von Umlaufvermögen zu erfassen.

Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit

Das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit weist die Ertragskraft aus, die sich aus der laufenden Tätigkeit der Kommune ergibt. Es umfasst alle regelmäßig anfallenden Aufwendungen und Erträge und ist aus dem Saldo der ordentlichen Erträge und ordentlichen Aufwendungen zu ermitteln.

Finanzergebnis

Die Kontengruppe „Finanzerträge“ (z. B. Dividenden oder andere Gewinnanteile als Erträge aus Beteiligungen sowie Zinsen und ähnliche Erträge) bildet gemeinsam mit der Kontengruppe „Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen“ (im Wesentlichen Zinsaufwendungen und Kreditbeschaffungskosten) die Grundlage für die Ermittlung des Finanzergebnisses.

Ordentliches Ergebnis

Das ordentliche Jahresergebnis setzt sich zusammen aus dem Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit und dem Finanzergebnis. Es stellt ein Abbild des wirtschaftlichen Handelns der Gemeinde dar.

Außerordentliches Ergebnis

Dieses ergibt sich aus der Saldierung der außerordentlichen Erträge und der außerordentlichen Aufwendungen.

Erträge und Aufwendungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziffer 18 und 19 GemHVO, die auf seltenen und ungewöhnlichen Vorgängen beruhen, gelten als wesentlich und damit außerordentlich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 EUR überschreiten und der Vorgang weder eine Position eines Ergebnisplanes noch Gegenstand einer Entscheidung nach den Zuständigkeitsregelungen für den Rat, die Ausschüsse und den Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Stadt Ibbenbüren (Zuständigkeitsordnung vom 19. Dezember 1997 in der jeweils geltenden Fassung) ist.

Seltene und ungewöhnliche Vorgänge sind z. B. Veräußerung von Sach- oder Finanzanlagen erheblich über/unter dem Buchwert, Naturkatastrophen - Stürme, Hochwasser, Erdbeben -, ungewöhnliche Wertminderungen beim Anlage- oder Umlaufvermögen.

Jahresergebnis

Das Jahresergebnis wird aus dem Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit, dem Finanzergebnis (insgesamt das ordentliche Ergebnis) und dem außerordentlichen Ergebnis ermittelt. Es ist eine Grundlage für die Bestimmung des Haushaltsausgleichs.